

**Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften**

---

**Band 56**

**Der Tatbestand der Vergewaltigung  
im Völkerstrafrecht**

**Von**

**Alexandra Adams**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ALEXANDRA ADAMS

Der Tatbestand der Vergewaltigung  
im Völkerstrafrecht

# Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Claus Kreß, Cornelius Nestler  
Jürgen Seier, Michael Walter  
Susanne Walther, Thomas Weigend  
Professoren an der Universität zu Köln

Band 56

# Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht

Von

Alexandra Adams



Duncker & Humblot · Berlin

Die Hohe Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Universität zu Köln hat diese Arbeit  
im Wintersemester 2011/2012  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0936-2711  
ISBN 978-3-428-14171-5 (Print)  
ISBN 978-3-428-54171-3 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84171-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2011/2012 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Die ursprüngliche Fassung wurde gründlich überarbeitet, so dass die aktuelle Literatur und Rechtsprechung bis März 2013 berücksichtigt werden konnten.

Mein aufrichtiger Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Thomas Weigend für seine langjährige Betreuung der Arbeit. Er hat die Arbeit stets durch wertvolle wissenschaftliche und sprachliche Anregungen gefördert und mir die notwendige Freiheit zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben. Vor allem habe ich es seiner Geduld zu verdanken, dass die Arbeit letztlich zu einem Abschluss gelangt ist. Außerdem danke ich ihm für die Aufnahme der Arbeit in die Kölner Kriminalwissenschaftlichen Schriften und seine intensive Erstbegutachtung.

Mein weiterer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Claus Kreß für seine Anregung, über den Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht zu schreiben, seine ermutigenden Worte während der Entstehungsphase sowie die zügige Erstellung des konstruktiven Zweitgutachtens.

Ich danke ganz herzlich Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkmar Mehle für die sprachliche Überarbeitung meiner Dissertation.

Tatkräftige Unterstützung bei der Überarbeitung des Literaturverzeichnisses habe ich ferner von Herrn Stefan Mastroianni erhalten.

Ich möchte auch den Bibliothekaren des Internationalen Strafgerichtshofes für das frühere Jugoslawien – ganz besonders der früheren Bibliothekarin Eva Knutsson-Hall – meinen Dank für den freien Zugang zur Hausbibliothek und die Unterstützung bei der umfangreichen Recherche zu meiner Arbeit aussprechen. Weiter möchte ich die Hilfsbereitschaft und Sachkunde der Bibliothekare des Friedenspalasts in Den Haag, den verschiedenen Kölner Universitätsbibliotheken und des Max-Planck-Instituts in Freiburg anerkennend hervorheben. Das Gelingen einer internationalen und rechtsvergleichenden Untersuchung hängt entscheidend vom Bestand der international ausgerichteten Bibliotheken ab.

Meinem Ehemann, Antoine Oueiss, danke ich, dass er stets an mich geglaubt hat.

Mein ganz besonderer Dank geht an meine Eltern, Gudrun und Dr. Johannes Adams, denen die Arbeit gewidmet ist. Ohne ihre finanzielle Unterstützung und ihren fortwährenden Zuspruch wäre diese Arbeit nicht zustandegekommen.





# Inhaltsverzeichnis

## *Erstes Kapitel*

### **Einleitung**

	17
I. Ziel der Arbeit .....	17
II. Anlass der Arbeit .....	19
III. Gang der Untersuchung .....	22

## *Zweites Kapitel*

### **Faktischer Hintergrund – Vergewaltigungen im Krieg**

	24
I. Die Natur der Angriffe auf Frauen .....	31
II. Die Auswirkungen auf die Opfer .....	39
1. Physische Verletzungen .....	39
2. Psychologische Verletzungen .....	42
3. Gesellschaftliche Zerstörung .....	44
4. Zusammenfassung .....	45

## *Drittes Kapitel*

### **Die Strafbarkeit der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht**

	47
I. Grundlagen des Völkerstrafrechts .....	47
1. Zum Begriff des Völkerstrafrechts .....	47
2. Durchsetzungsmechanismen des Völkerstrafrechts .....	52
a) „Indirect Enforcement Model“ .....	52
b) „Direct Enforcement Model“ .....	56
II. Die Rechtsfindungsmethode im Völkerstrafrecht .....	58
1. Völkergewohnheitsrecht .....	62
a) Völkerrechtliche Verträge .....	69
b) Beschlüsse der Vereinten Nationen .....	73
c) Staatliche Gesetzgebung .....	77
d) Militärhandbücher .....	77
e) Rechtsprechung .....	77
f) Rechtswissenschaft .....	81

2. Allgemeine Rechtsgrundsätze .....	83
3. Ergebnis .....	89
III. Die völkergewohnheitsrechtliche Strafbarkeit der Vergewaltigung .....	91
1. Strafbarkeit der Vergewaltigung .....	99
a) Multilaterale Abkommen .....	99
aa) Haager Konventionen von 1907 .....	102
bb) Genfer Konventionen von 1949 .....	104
cc) Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen von 1977 .....	114
dd) Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen von 1977 .....	118
ee) Völkermordkonvention von 1948 .....	121
b) Gerichtsstatuten .....	134
aa) Statut des Internationalen Militärgerichtshofs Nürnberg von 1945 ..	134
bb) Kontrollratsgesetz Nr. 10 von 1945 .....	143
cc) Statut des Internationalen Militärgerichtshofs für den Fernen Osten, Tokio von 1946 .....	146
dd) Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugo- slawien von 1993 .....	149
ee) Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda von 1994 ...	163
ff) Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 ..	170
gg) Statut des speziellen Gerichtshofs für Sierra Leone von 2002 .....	199
c) Gerichtsentscheidungen .....	205
aa) Entscheidungen des IMG .....	205
bb) Entscheidungen der Besatzungsgerichte nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 .....	207
cc) Entscheidungen des IMGFO .....	208
dd) Entscheidungen alliierter Militärgerichte in Asien .....	212
ee) Entscheidungen des JStGH .....	218
(1) Vergewaltigung als „schwere Verletzung“ .....	222
(a) Art. 2 b) JStGH-Statut: Folter .....	222
(b) Art. 2 b) JStGH-Statut: Unmenschliche Behandlung .....	228
(c) Art. 2 c) JStGH-Statut: Vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit .....	229
(2) Vergewaltigung als Verstoß gegen die Kriegsgesetze und -ge- bräuche .....	230
(a) Art. 3 JStGH-Statut i.V.m. Art. 3 Abs. 1 a) Genfer Abkom- men: Folter .....	230
(b) Art. 3 JStGH-Statut i.V.m. Art. 3 Abs. 1 a) Genfer Abkom- men: Grausame Behandlung .....	237

(c) Art. 3 JStGH-Statut: Vergewaltigung .....	238
(d) Art. 3 JStGH-Statut i.V.m. Art. 3 Abs. 1 c) Genfer Abkommen: Beeinträchtigung der persönlichen Würde .....	239
(3) Vergewaltigung als Völkermord – Art. 4 Abs. 2 b): Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe .....	242
(4) Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit .....	245
(a) Art. 5 c) JStGH-Statut: Versklavung .....	245
(b) Art. 5 f) JStGH-Statut: Folter .....	247
(c) Art. 5 g) JStGH-Statut: Vergewaltigung .....	248
(d) Art. 5 h) JStGH-Statut: Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen .....	249
(e) Art. 5 i) JStGH-Statut: Andere unmenschliche Handlungen .....	259
(5) Ergebnis .....	260
ff) Entscheidungen des RStGH .....	265
(1) Vergewaltigung als Völkermord .....	267
(a) Art. 2 Abs. 2 b) RStGH-Statut: Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe .....	267
(b) Art. 2 Abs. 2 c) RStGH-Statut: Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen .....	273
(c) Art. 2 Abs. 2 d) RStGH-Statut: Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind .....	274
(2) Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit .....	275
(a) Art. 3 f) RStGH-Statut: Folter .....	275
(b) Art. 3 g) RStGH-Statut: Vergewaltigung .....	276
(c) Art. 3 h) RStGH-Statut: Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen .....	280
(3) Vergewaltigung als Verstoß gegen die Kriegsgesetze und -gebräuche .....	281
(a) Art. 4 a) RStGH-Statut i.V.m. Art. 3 Abs. 1 a) Genfer Abkommen und Art. 4 Abs. 2 a) Zusatzprotokoll II .....	281
(b) Art. 4 e) RStGH-Statut i.V.m. Art. 3 Abs. 1 c) Genfer Abkommen und Art. 4 Abs. 2 e) Zusatzprotokoll II .....	283
(4) Ergebnis .....	284
d) Zwischenergebnis .....	287
2. Die völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung der Strafbarkeit der Vergewaltigung .....	289
a) Völkermord .....	291
b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit .....	296

c) Kriegsverbrechen .....	301
3. Endergebnis .....	307

### *Viertes Kapitel*

<b>Die Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung</b>	308
I. Der Bestimmtheitsgrundsatz im Völkerstrafrecht .....	308
II. Vergewaltigungsdefinitionen im Völkerstrafrecht .....	312
1. Definitionen der Vergewaltigung der Ad-hoc-Tribunale .....	312
2. Verbrechenstelemente des ISTGH .....	326
a) Tathandlung .....	329
b) Täter/Opfer .....	330
c) Zwangselement .....	330
d) Vorsatz .....	332
3. Zusammenfassung .....	336
4. Exkurs: Die Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung im Völkerstrafge- setzbuch von Deutschland .....	337
III. Vergewaltigungsdefinitionen im nationalen Recht .....	347
1. Auswahl der Staaten .....	347
2. Der Tatbestandsaufbau des „Common Laws“ .....	355
3. Objektiver Tatbestand der Vergewaltigung in den sechs staatlichen Rechts- ordnungen .....	357
a) Gesetzestexte .....	357
aa) Deutschland .....	357
bb) Frankreich .....	358
cc) Spanien .....	359
dd) England .....	360
ee) New York .....	363
ff) Kalifornien .....	370
b) Sexuelle Handlung .....	381
aa) Deutschland .....	381
(1) Vaginaler Geschlechtsverkehr .....	382
(2) Ähnliche sexuelle Handlungen .....	383
(3) Umgekehrte Vergewaltigung .....	391
(4) Ergebnis .....	392
bb) Frankreich .....	393
(1) Sexuelle Penetration .....	394
(2) Umgekehrte Vergewaltigung .....	396
(3) Andere sexuelle Handlungen .....	398

cc)	Spanien	398
	(1) Vaginaler Geschlechtsverkehr	399
	(2) Oraler und analer Geschlechtsverkehr	400
	(3) Einführen von Objekten	401
	(4) Einführen von Körperteilen	401
	(5) Umgekehrte Vergewaltigung	403
	(6) Ergebnis	404
dd)	England	405
	(1) Vaginaler, analer und oraler Geschlechtsverkehr	405
	(2) Umgekehrte Vergewaltigung	406
	(3) Einführen von Körperteilen und Objekten	407
	(4) Andere sexuelle Handlungen	408
ee)	New York	409
	(1) Vergewaltigung	410
	(2) Kriminelle sexuelle Handlung	411
	(3) Schwerer sexueller Missbrauch	412
	(4) Sexuelles Fehlverhalten	413
	(5) Ergebnis	413
ff)	Kalifornien	414
	(1) Vergewaltigung	415
	(2) Analverkehr	416
	(3) Oralverkehr	416
	(4) Sexuelle Penetration mit fremden Objekten	416
	(5) Ergebnis	417
gg)	Übereinstimmungen und Abweichung der sechs Rechtsordnungen bzgl. der sexuellen Tathandlung	417
c)	Täter	425
d)	Opfer	428
e)	Nötigungshandlung	429
aa)	Deutschland	429
	(1) Nötigen	429
	(2) Gewalt	430
	(3) Drohung	433
	(4) Ausnutzung einer schutzlosen Lage	435
bb)	Frankreich	441
	(1) Gewalt	441
	(2) Drohung	442
	(3) Zwang	443
cc)	Spanien	445
	(1) Gewalt	445

(2) Drohung mit einem Übel .....	447
dd) England .....	449
(1) Gewalt .....	449
(2) Drohung mit Gewalt .....	450
ee) New York .....	451
(1) Gewalt .....	452
(2) Drohung .....	456
ff) Kalifornien .....	458
(1) Qualifizierte Gewalt und Drohung .....	458
(a) Gewalt .....	458
(b) Drohung mit einer Körperverletzung .....	459
(c) Zwang .....	460
(2) Zukünftige Drohung .....	461
(3) Gemeinschaftliche Begehung .....	462
(4) Drohung mit einer Verhaftung oder Auslieferung .....	462
gg) Übereinstimmungen und Abweichung der sechs Rechtsordnungen bzgl. der Nötigungshandlung .....	462
(1) Gewalt .....	462
(2) Drohung .....	464
(3) Ausnutzung einer schutzlosen Lage .....	467
(4) Zwang .....	468
(5) Ergebnis .....	469
f) Fehlendes Einverständnis .....	470
aa) Frankreich .....	470
bb) England .....	472
(1) Unwiderlegbare Vermutung eines fehlenden Einverständnisses .	474
(2) Widerlegbare Vermutung eines fehlenden Einverständnisses ...	476
(3) Allgemeines Einverständnis .....	479
cc) New York .....	483
dd) Kalifornien .....	491
ee) Übereinstimmungen und Abweichungen der vier Rechtsordnungen bzgl. des fehlenden Einverständnisses .....	501
(1) Gewalt und Drohung .....	501
(2) Körperliche und geistige Beeinträchtigung .....	502
(3) Bewusstlosigkeit und Schlaf .....	503
(4) Gefangenschaft .....	503
(5) Alter .....	504
(6) Täuschung .....	506
(7) Ergebnis .....	508
g) Auswertung der beiden Tatbestandsalternativen: Nötigungshandlung versus fehlendes Einverständnis .....	509

aa) Höherer Unrechts- und Schuldgehalt .....	510
bb) Bestimmtheit .....	512
cc) Beweislage .....	514
dd) Weitreichender Opferschutz .....	518
ee) Systematische Trennung zwischen Nötigungs- und Missbrauchstatbeständen .....	521
ff) Überprüfung anhand der Fälle im Völkerstrafrecht .....	523
gg) Ergebnis .....	526
h) Ergebnis der Rechtsvergleichung zum objektiven Tatbestand der Vergewaltigung .....	527
4. Subjektiver Tatbestand der Vergewaltigung in den sechs staatlichen Rechtsordnungen .....	528
a) Vorsatz .....	528
aa) Deutschland .....	528
bb) Frankreich .....	530
cc) Spanien .....	531
dd) England .....	531
ee) New York .....	534
ff) Kalifornien .....	536
gg) Übereinstimmungen und Abweichungen bzgl. des Vorsatzes in den sechs Rechtsordnungen .....	539
b) Irrtum .....	541
aa) Deutschland .....	542
bb) Frankreich .....	543
cc) Spanien .....	544
dd) England .....	544
ee) New York .....	547
ff) Kalifornien .....	551
gg) Übereinstimmungen und Abweichungen in den sechs Rechtsordnungen zum Irrtum .....	554
c) Ergebnis der Rechtsvergleichung zum subjektiven Tatbestand der Vergewaltigung .....	559
5. Tauglichkeitsprüfung .....	559
6. Ergebnis der Rechtsvergleichung .....	562
IV. Ergebnis des vierten Kapitels .....	563

*Fünftes Kapitel*

**Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht** 566

I. Materiell-rechtliche Gegenüberstellung der ermittelten Definitionen .....	567
1. Sexuelle Handlung .....	567



2. Täter/Opfer .....	569
3. Nötigungshandlung und/oder fehlendes Einverständnis .....	569
4. Vorsatz .....	579
5. Irrtum .....	582
6. Ergebnis .....	582
II. Kriminalpolitische Empfehlung .....	584
III. Fazit der Untersuchung .....	587
<b>Annex I: Tabellarische Übersichten .....</b>	<b>591</b>
<b>Annex II: Nationale Straftatbestände der Vergewaltigung .....</b>	<b>602</b>
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>695</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>729</b>

## *Erstes Kapitel*

### **Einleitung**

#### **I. Ziel der Arbeit**

Das Ziel der hiesigen Untersuchung ist, einen Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht nachzuweisen.

Das Völkerstrafrecht hat sich seit den 1990iger Jahren erheblich weiterentwickelt. Seitdem legen die Staaten ihr Augenmerk nicht mehr auf die dogmatische Fortbildung des materiellen Völkerstrafrechts, sondern vielmehr auf die Durchsetzungsmechanismen dieser Rechtsmaterie. Die Arbeiten an einem Völkerstrafgesetzbuch, das durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedern der Völkergemeinschaft verbindlich gemacht werden sollte, wurden beiseite gelegt.<sup>1</sup> Dafür wurde auf die Errichtung internationaler oder semi-internationaler Gerichte gesetzt. Mittlerweile existieren im Völkerrecht ein permanenter Internationaler Strafgerichtshof (IStGH), zwei Ad-hoc-Tribunale für Ex-Jugoslawien (JStGH) und Ruanda (RStGH) sowie weitere semi-internationale Ad-hoc-Gerichte (Regulation 64 Panels in Kosovo, War Crimes Chamber in Bosnia and Herzegovina, War Crimes Chamber of the Belgrade District Court in Serbia, Special Court for Sierra Leone, Special Panel for Serious Crimes in East Timor, Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, Iraqi High Tribunal and the Special Tribunal for Lebanon), die sich mit der Aburteilung völkerrechtlicher Verbrechen beschäftigen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass nationale Gerichte sich der Verurteilung völkerrechtlicher Straftaten annehmen.

Die Statuten der internationalen Gerichte führen zwar die Tatbestände auf, welche auf bestehendes Völkergewohnheitsrecht zurückzuführen sind (Kriegsverbrechen, Menschlichkeitsverbrechen und Völkermord). Unter diesen Rahmenverbrechen finden sich wiederum Einzeltatbestände wie Mord, Folter, Vergewaltigung, etc. Diese Einzelstraftaten sind jedoch nur selten in Tatbestandsmerkmalen aufgliedert.<sup>2</sup> Den meisten internationalen Instrumenten fehlt es an einer Defi-

---

<sup>1</sup> Der letzte Entwurf zu einem Völkerstrafgesetzbuch wurde von der ILC 1996 vorgelegt. Die Arbeiten an diesem noch sehr umstrittenen Entwurf kamen aber seit der Erarbeitung des IStGH-Statuts zum Erliegen. Vgl. zur geschichtlichen Entwicklung der wissenschaftlichen Arbeiten bzgl. eines Völkerstrafgesetzbuches: *Ahlbrecht*, Geschichte, S. 211 ff.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme stellt Art. 7 Abs. 2 IStGH-Statut dar, welcher die Einzeltaten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert.

nition; das Verbrechen wird lediglich beim Namen genannt.<sup>3</sup> Es sind für den Rechtsanwender aus der Statutenvorschrift weder Inhalt noch Grenzen der Norm ersichtlich. Folge dieser Situation ist, dass der Rechtsanwender den konkreten Tatbestand erst noch ermitteln muss. Der nationale Jurist steht vor dem gleichen Problem. Auch wenn das Völkerstrafrecht in das nationale Recht transferiert wurde und somit staatliche Strafnormen existieren, muss doch der Inhalt des Tatbestands auf Völkerstrafrecht beruhen und dieser daher bekannt sein. Denn der in das Strafgesetzbuch eines Staates integrierte Tatbestand basiert materiell-rechtlich auf allgemeingültigem Völkerstrafrecht.

Dass der Regelungsinhalt der materiell völkerrechtlichen Strafnorm vor Begehung der Tat im Einzelnen feststehen muss, ist auf den allgemein anerkannten Gesetzlichkeitsgrundsatz („*nullum crimen sine lege*“) zurückzuführen, der eine der Grundmauern eines gerechten Strafrechts bildet.<sup>4</sup> Genauso wie im staatlichen Strafrecht müssen auch im Völkerstrafrecht die Normen, die ein Verhalten zu einer Straftat erklären so bestimmt sein, dass jeder Leser vorhersehen kann, welches Verhalten Strafe nach sich zieht. Nur wer weiß, dass für ein bestimmtes Verhalten Strafe droht, kann sich in einem Staat bzw. der Staatengemeinschaft sicher vor willkürlichen Bestrafungen fühlen (Rechtssicherheit).<sup>5</sup> Nur wer weiß, dass er bestraft wird, lässt sich von einer Tat abbringen (Abschreckung). Nur wenn ein bestimmtes Verhalten nach dem Gesetz strafbar ist, können alle Menschen gleich behandelt werden (gleichmäßige Anwendung), was zur allgemeinen Achtung der Norm führt (positive Generalprävention).<sup>6</sup>

Eine völkerrechtliche Straftat kann somit nur verfolgt werden, wenn sie nach den Völkerrechtsquellen anerkannt ist und ihre einzelnen Verbrechenmerkmale feststehen.

Im Hinblick auf die obige Zielsetzung bedingt der undogmatische Entstehungsprozess völkerrechtlicher Tatbestände, dass die Fragestellung wie folgt zergliedert werden muss:

---

<sup>3</sup> Lediglich das IStGH-Statut wurde nachträglich um Verbrechenselemente (EOC) ergänzt. Diese Verbrechenselemente sind nach Ansicht der Literatur unverbindlich, weil sie nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruhen wie das Statut selbst, sondern von einer Kommission im Auftrag der Mitgliedsstaaten entwickelt wurde. Der IStGH dagegen scheint den EOC den Status von Vertragsrecht einzuräumen. Vgl. zu diesem Rechtsstreit: Fn. 495 f.

<sup>4</sup> Siehe dazu die Ausführungen: 3. Kapitel III.

<sup>5</sup> *Jescheck/Weigend*, AT, S. 128 f.

<sup>6</sup> Die völkerrechtliche Strafe sollte zum Zweck der Vergeltung für das an den häufig über lange Zeit rechtlos gestellten Opfer begangene Unrecht, der Abschreckung zukünftiger Täter, aber vor allem wegen seiner rechtsbewusstseinsbildenden und normwiederherstellenden Kraft genutzt werden. Vgl. dazu: *Jescheck*, Verantwortlichkeit, S. 190 ff.; *Werle*, Völkerstrafrecht, Rn. 94–98; *Burkhardt*, Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 228 ff.

- *Existiert ein Verbrechen der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht?*
- *Und wenn ja, welche Tatbestandsmerkmale umfasst es?*

## II. Anlass der Arbeit

Am 10.12.1998 verkündete die Strafkammer des Jugoslawiengerichtshofes (JStGH) gegen den Angeklagten *Furundžija* folgende Schlussfolgerung:

No definition of rape can be found in international law. ...

This Trial Chamber notes that no elements other than those emphasised may be drawn from international treaty or customary law, nor is resort to general principles of international criminal law or to general principles of international law of any avail. The Trial Chamber therefore considers that, to arrive at an accurate definition of rape based on the criminal law principle of specificity (Bestimmtheitsgrundsatz, also referred to by the maxim „*nullum crimen sine lege stricta*“), it is necessary to look for principles of criminal law common to the major legal systems of the world. These principles may be derived, with all due caution, from national laws.<sup>7</sup>

Das Gericht stand vor dem Problem, dass es weder im Völkervertragsrecht noch im Völkergewohnheitsrecht eine Definition der Vergewaltigung finden konnte, andererseits aber eine solche finden musste, um den Angeklagten verurteilen zu können.

Es fand die Lösung in Rechtsprinzipien, die aus den nationalen Strafnormen der Hauptrechtssysteme der Welt abgeleitet werden, also in der subsidiären Rechtsquelle des Völkerrechts gemäß Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut. Die Kammer führte dazu eine Rechtsvergleichung anhand nationaler Vergewaltigungstatbestände durch. Sie stellte fest, welche Gemeinsamkeiten die Rechtssysteme der Welt hinsichtlich der einzelnen Tatbestandsmerkmale aufwiesen, übertrug die so gewonnenen Prinzipien auf das Völkerstrafrecht und verurteilte den Angeklagten auf der Basis eines konkreten Tatbestands.

Die vorliegende Arbeit will die Methode und das Ergebnis der Rechtsfindung der *Furundžija*-Kammer überprüfen. Dazu besteht aus mehreren Gründen Anlass.

Inzwischen haben sich weitere Strafkammern der beiden Ad-hoc-Tribunale für Ex-Jugoslawien und Ruanda mit dem Tatbestand der Vergewaltigung auseinandergesetzt und sind dabei nicht immer zu übereinstimmenden Definitionen der Vergewaltigung gelangt. Auch wird sich in Zukunft der IStGH mit dem Tatbestand der Vergewaltigung auseinandersetzen müssen. Die von den Auslegungen der Ad-hoc-Tribunale abweichenden Verbrochenselemente zum IStGH-Statut (EOC) enthalten eine neue Definition der Vergewaltigung, die sich möglicherweise zu Völkergewohnheitsrecht entwickeln wird. Wie nun heute der allgemein-

---

<sup>7</sup> *Prosecutor v. Furundžija*, IT-95-17/1-T, 10.12.1998, Para. 175, 177.